



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	EFBS
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o BAFU, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
Name / Nom / Nome	Julia Link / Elisabetta Peduzzi
Datum / Date / Data	21.03.2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die EFBS hat sich bereits während der 1. Ämterkonsultation zur Revision der FrSV geäußert. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass einige unserer Anmerkungen in den erläuternden Bericht eingeflossen und erlauben uns, hier den übrigen Inhalt unserer Stellungnahme vom 8. September 2022 nochmals in leicht angepasster Fassung zu wiederholen.

Ausgangslage

Hintergrund für die vorliegenden Änderungen der Freisetzungsverordnung ist die Motion Friedl¹, die am 20. Dezember 2019 eingereicht wurde. Die Motion beabsichtigt den Verkauf invasiver Neophyten zu verbieten. Der Bundesrat beantragte die Annahme der Motion. Diesem Antrag leisteten National- und Ständerat am 19. Juni 2020 respektive am 8. Dezember 2020 Folge.

Die Motion Friedl greift Teilaspekte des bereits am 21. Juni 2013 eingereichten Postulats Vogler² auf, das viel weitreichender als die Motion Friedl ist und zur Ausarbeitung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten³ geführt hat (im Folgenden als «Strategie» bezeichnet), die am 18. Mai 2016 vom Bundesrat angenommen worden ist. Die Umsetzung der Strategie sieht u.a. Anpassung des Umweltschutzgesetzes und der Freisetzungsverordnung vor, inkl. Massnahmen und Handlungspflichten zur Eindämmung ausgewählter invasiver gebietsfremder Arten, was u.a. Artenlisten, Präventionsmassnahmen, Bekämpfungspflichten sowie Umgangs- und Verkaufsverbote beinhaltet.

Dieser Prozess ist noch im Gange und längst nicht abgeschlossen. Unterdessen ist die Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz - eine aktualisierte Übersicht über die gebietsfremden Arten und ihre Auswirkungen in der Schweiz» überarbeitet und die darin integrierte «Liste der invasiven gebietsfremden Arten» erstellt und veröffentlicht worden. Ausstehend ist hingegen immer noch die Umsetzung des in der Strategie vorgesehenen Stufenkonzepts zur Einteilung gebietsfremder Arten.

Die Motion Friedl verlangt also die Umsetzung eines Teilaspektes der Absichten des Bundesrats in Antwort auf das Postulat Vogler und greift einem systematischen Vorgehen vor.

Allgemeine Bemerkungen

Die EFBS nimmt den Entscheid des Bundesrates, die beiden Geschäfte nicht zusammen anzugehen, sondern zuerst die Motion Friedl umzusetzen, mit Erstaunen zur Kenntnis. Sie befürchtet, dass die geplanten Anpassungen der FrSV einem Entscheid über die Gesamtumsetzung der Strategie vorgehen

¹ [19.4615 | Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

² [13.3636 | Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

³ [Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten](#)

könnte. Besonders bedauerlich ist, dass die Arten noch nicht definitiv eingestuft sind. Das Stufenkonzept wird dadurch vorerst nur in Bezug auf Inverkehrbringen und Umgang umgesetzt, ohne dass die zugrundeliegenden Kriterien für diese Einstufung vorliegen und nachvollzogen werden können. Bekämpfungsmöglichkeiten und -pflichten werden nicht berücksichtigt.

Die EFBS teilt daher den im erläuternden Bericht aufgeführten Vorbehalt der Kantone bezüglich fehlender Transparenz beim Auswahlverfahren hinsichtlich der Anzahl und der Art der Organismen, die im neuen Anhang 2.2. aufgeführt sind (Erläuternder Bericht Seite 6, Kapitel 1.5., 2. Absatz).

Es wäre hilfreich, wenn im erläuternden Bericht erklärt würde:

- der Bezug zwischen den (S)EICAT⁴ Einstufungen (Data Deficient: DD; Minimal Concern: MC, Minor: MN; Moderate: MO; Major: MR; Massive: MV) und dem gemäss Strategie aus den Stufen (B, C, D1, D2) abgeleiteten Handlungsbedarf (Selbstkontrolle, Verbot von Umgang / Inverkehrbringen, Bekämpfungspflicht), und
- wie zwischen «Arten, die nachweislich Schäden verursachen» und «Arten, bei denen von einem Schaden auszugehen ist» unterschieden wird⁵.

Anmerkungen zum erläuternden Bericht

Kapitel 4.2.1 Grundlagen (Seite 11)

Im ersten Absatz steht: «Gemäss dem in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten vorgesehenen Konzept zur Einstufung und Priorisierung der invasiven gebietsfremden Arten (Stufenkonzept) fallen Arten der Stufe C, D2 und D1⁶ unter das Umgangsverbot, das auch das Inverkehrbringen und damit den Verkauf umfasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. i–k FrSV)». In der Strategie in Tabelle 3 (Seite 32) steht allerdings im Text zu C: «Das Inverkehrbringen der Arten ab dieser Stufe ist nicht zugelassen». Im Sinne der Kohärenz schlagen wir vor, diesen Absatz nochmals zu überprüfen.

Kapitel 4.2.2. Listen gemäss Anhängen 2.1. und 2.2. FrSV (Seite 12 und 13)

Die im zweiten Absatz beschriebene Vorgehensweise, Einstufungen auf Gattungsebene einzuführen «Invasive gebietsfremde Pflanzenarten von Gattungen (= Artengruppen), die bereits in Anhang 2 FrSV (Umgangsverbot) geregelt sind (z.B. *Ludwigia* spp., *Reynoutria* spp.) und bei denen von einem vergleichbaren Schadenspotenzial wie bei den bereits im bestehenden Anhang 2 aufgelisteten Arten auszugehen ist, werden im bestehenden Anhang 2 ergänzt» ist neu und steht in keinem Zusammenhang mit der Strategie, der Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» und der «Liste der invasiven gebietsfremden Arten». Ausserdem wird diese Vorgehensweise nicht konsequent angewendet: so sind beispielsweise *Ambrosia trifida*, *Elodea densa* und *Solidago graminifolia* Arten, von denen gemäss «Liste der invasiven gebietsfremden Arten» nur von einem Schaden auszugehen ist, und kein nachweislicher Schaden vorliegt. Sie weisen also kein vergleichbares Schadenspotenzial wie die bereits in Anhang 2 aufgelisteten Arten auf, werden neu aber

⁴ BLACKBURN, Tim M., et al. [A unified classification of alien species based on the magnitude of their environmental impacts](#). PLoS biology, 2014, 12. Jg., Nr. 5, S. e1001850.

BACHER, Sven, et al. [Socio-economic impact classification of alien taxa \(SEICAT\)](#). Methods in Ecology and Evolution, 2018, 9. Jg., Nr. 1, S. 159-168.

⁵ Alle Arten, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt gemäss (S)EICAT grösser als Minimal Concern (MC) zu klassifizieren sind, werden gemäss nachfolgender Liste als Arten geführt, die **nachweislich Schäden verursachen**. Bei manchen Arten ist die Datengrundlage für eine (S)EICAT-Klassifizierung (noch) nicht ausreichend ((S)EICAT = Data Deficient [DD]), es ist aber von Schäden durch die Art auszugehen (Einschätzung des zu erwartenden Schadens > MC). Diese Arten sind in der nachfolgenden Liste der invasiven gebietsfremden Arten im zweiten Teil als Arten, bei denen **von einem Schaden auszugehen** ist, aufgeführt.

⁶ Siehe Kapitel 3.1 der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/strategie_der_schweizzuinvasivengebetsfremdenarten.pdf.download.pdf/strategie_der_schweizzuinvasivengebetsfremdenarten.pdf

trotzdem in Anhang 2.1 FrSV (Umgangsverbot) gelistet.

Der Prozess der Auswahl der Arten, die in den beiden Anhängen 2.1. und 2.2 aufgeführt sind, ist unklar – ein eindeutiger Bezug zur Strategie, zur Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz», und zur «Liste der invasiven gebietsfremden Arten» fehlt. Es wäre hilfreich, wenn zur Beurteilung der Arten in den Anhängen zumindest ein Entwurf der Einstufung verfügbar wäre.

Die Tabelle 1 im erläuternden Bericht (Seite 13) könnte, um ein bisschen mehr Klarheit zu schaffen, folgendermassen ergänzt werden (Ergänzung blau):

Entwurf Liste invasive gebietsfremde Pflanzen				
(S)EICAT Einstufung				
> MC			DD	
Schäden				
nachgewiesen			anzunehmen	
prov. Einstufungsvorschlag			es liegen nur Einstufungsoptionen vor	
D1	D2	C		
Umgangsverbot (Anhang 2.1 FrSV)	Inverkehrbringungsverbot (Anhang 2.2 FrSV)	Anforderungen an Umgang (Art 4, 5 & 15 Abs. 1 FrSV)	Inverkehrbringungsverbot* (Anhang 2.2 FrSV) Sofern Einschätzung des zu erwartenden Schadens nach (S)EICAT > MC	

* Inverkehrbringungsverbot prüfen bei Einstufungsoption bis D1, D2

Anmerkungen zur Freisetzungsverordnung

Ungeachtet der kritischen Bemerkungen in Bezug auf die zeitliche Umsetzung der Motion Friedl begrüsst die EFBS den Vorschlag, in der Freisetzungsverordnung einen neuen Anhang 2.2 aufzunehmen, der Arten enthält, für die das Inverkehrbringen verboten sind, sowie den bestehenden Anhang 2 um weitere Arten zu ergänzen.

Unter dem Aspekt der biologischen Sicherheit ist bei den meisten aufgelisteten Arten ein Verbot für den Umgang bzw. das Inverkehrbringen durchaus gerechtfertigt. Es handelt sich meist um im Handel erhältliche Zier- und Nutzpflanzen, bei denen zum Teil erhebliche Schäden für die Umwelt nachgewiesen wurden. Meistens sind es auch Arten, die sich noch in Ausbreitung befinden oder in der Schweiz noch nicht auftreten. Es ist sinnvoll und zielführend,

durch ein Verbot des Inverkehrbringens die Einführung an neuen Standorten und somit auch eine weitere Verbreitung zu verhindern. Auch bei bereits weit verbreiteten Arten wie dem Kirschlorbeer könnte vielleicht eine Ausbreitung in höhere Lagen und bei der Chinesischen Hanfpalme eine Besiedlung des Mittellandes verhindert werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Grüne Branche gegen einige Auflistungen in Anhang 2.1 wehren wird: Arten wie Mimose, Kirschlorbeer, Chinesische Hanfpalme und Armenische Brombeere sind nach wie vor Verkaufsschlager.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 15 Abs. 2 ^{bis} Art. 15 al. 2 ^{bis} Art. 15 cpv. 2 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 2 Bst. c ^{bis} Art. 48 al. 2 let. c ^{bis} Art. 48 cpv. 2 lett. c ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 59	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p><i>Ambrosia trifida</i>, <i>Elodea densa</i> und <i>Solidago graminifolia</i> sollten unter den entsprechenden Gattungsnamen nicht aufgeführt werden.</p>	<p>Weder Strategie noch Artenlisten sehen vor, dass eine Art von einem Verbot betroffen ist, nur weil sie zu einer Gattung gehört, die andere, verbotene Arten enthält. Alle drei erwähnten Arten sind auf der «Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz» (Anhang zu Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz») als potenziell invasive Arten aufgeführt und nicht als solche, bei denen ein Schaden bereits nachgewiesen ist. Weitere Überlegungen dazu sind oben unter den Kommentaren zum erläuternden Bericht aufgeführt.</p>
Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Folgende Arten sollten nicht aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Artemisia verlotiorum</i> - <i>Buddleja davidii</i> - <i>Erigeron annuus</i> <p><i>Rubus armeniacus</i> sollte ergänzt werden durch den Zusatz «inkl. Hybride»</p> <p><i>Trachycarpus fortunei</i>: es sollten beide Geschlechter in Anhang 2.2. aufgenommen und das Symbol (♀) sollte gestrichen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Artemisia verlotiorum</i> wird im Handel nicht (oder kaum) angeboten, hat kein Potential als Zier- oder Nutzpflanze und ist weit verbreitet. Ein absichtliches Inverkehrbringen ist ausgeschlossen. Das Verbot scheint nicht zielführend. • <i>Buddleja davidii</i> und <i>Erigeron annuus</i>: Beide Arten sind in der Schweiz bereits weit verbreitet^{7, 8}. Man könnte sie zwar auf der Liste stehen lassen, was aber kaum Auswirkungen auf die Invasionssituation und Ausbreitung in der Schweiz hätte.

⁷ [Buddleja davidii, Infoflora](#)

⁸ [Erigeron annuus, Infoflora](#)

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Konzeptuell wäre es daher aus Sicht der EFBS besser, diese Arten nicht aufzunehmen. Die EFBS befürchtet, dass Anhang 2.2 als ganzes kritisierbarer wird, wenn er Arten enthält, für die ein Verbot des Inverkehrbringens keine praktischen Auswirkungen mehr hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rubus armeniacus</i>: Zahlreiche kultivierte (und später verwilderte) Brombeersorten gehen auf Hybride unter Beteiligung der Armenischen Brombeere zurück. Aufgelistet wird aber nur die Art, nicht deren Hybride. Dies sollte daher ergänzt werden (mit Vermerk inkl. Hybride). • <i>Trachycarpus fortunei</i>: Neuere Forschung in Genf mit Pflanzenmaterial aus der Schweiz (Jousson et al. to be submitted - in max 1 week - to American Journal of Botany)* hat gezeigt, dass bei der chinesischen Hanfpalme männliche Individuen im Verlauf ihrer Entwicklung weiblich werden können. Dies wurde auf genetischer (Marker) und morphologischer (fertile Samen bildende männliche Blütenstände) Ebene nachgewiesen. Die Daten basieren auf folgender Masterarbeit Jousson A., Naciri Y., Christe C., Marazzi B. & Stauffer F., Reproductive and genetic patterns of the invasive palm <i>Trachycarpus fortunei</i> (Arecaceae) in southern Switzerland and northern

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			<p>Italy. Université de Genève. Master, 2020. https://archive-ouverte.unige.ch/unige:140178 und werden in Kürze publiziert (Jousson et al, American Journal of Botany).</p> <p>Das heisst also, dass das Verbot des Inverkehrbringens die ganze Art betreffen sollte und nicht nur weibliche Individuen.</p>
<p>Weitere Bemerkungen Autres remarques Altre osservazioni</p>	<p>Die EFBS begrüsst grundsätzlich eine Ergänzung des bestehenden Anhangs 2 FrSV (neu 2.1.) und die Aufnahme des neuen Anhangs 2.2, der Arten enthält, die für das Inverkehrbringen verboten sind. Dies scheint zielführender als in wörtlicher Umsetzung der Motion Friedl ein Verkaufsverbot aufzunehmen. Auch ist die Wahl der auf den Anhängen 2.1 und 2.2 aufgeführten Arten aus Sicht der EFBS mit wenigen Ausnahmen sinnvoll. Die EFBS hält es aber für sehr wichtig, dass diese Anhänge dynamisch bleiben und in regelmässigen Abständen auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Änderungen sollten innert nützlicher Frist erfolgen können.</p> <p>Dagegen bedauert es die EFBS sehr, dass die Umsetzung der Motion Friedl der Anpassung des USG sowie der Einstufung der gebietsfremden invasiven Arten gemäss Stufenkonzept der Strategie vorgezogen worden ist.</p> <p>Wir legen Ihnen dringend nahe, dass die Einstufung der Arten gemäss Stufenkonzept der Strategie spätestens zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der FrSV verfügbar sind und die Anhänge 2.1. und 2.2. im Einklang mit dieser Einstufung stehen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und insbesondere die Anhänge 2.1 und 2.2 FrSV entsprechend anzupassen und uns über die weiteren Schritte, insbesondere über das Vorgehen bezüglich Einstufung der Arten, auf dem Laufenden zu halten.</p>		

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>ESV OUC OIconf</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no</p> <p><input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<p>PSMV OPPh OPF</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no</p> <p><input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Ap- provazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			